

Zur Ausstellung im Museum: Über das ehemalige Gescheid von Pratteln

Die Ausstellung im Museum im Bürgerhaus mit dem Ausstellungstitel «Prattler Banngrenze und Bannsteine», die durch den Waldchef der Prattler Bürgergemeinde, Willy Stohler, konzipiert und durch die Kommission für Kunst und Heimatkunde realisiert und am 27. April im Rahmen einer festlichen Vernissage eröffnet wurde, zeigt den Verlauf der Prattler Süd/Ost-Grenze auf und macht die Besucher dieser sehenswerten Ausstellung mit den Fakten dieses Grenzverlaufs bekannt. Bei der durch die Ausstellung dokumentierten Grenze handelt es sich um die Prattler Gemeindegrenze, die die Bänne von Frenkendorf, Muttenz, Gempfen und Pratteln unverrückbar auf alle Zeiten markieren soll. Dieses Amt der Markierung der Prattler Gemeindegrenzen und der Grenzen überhaupt, war im Mittelalter bis in die Neuzeit hinein dem sogenannten Gescheid oder, wie es auch hiess, dem Feldgericht, überbunden.

Über dieses interessante Thema hat der damalige Prattler Ortshistoriker Dr. Hans Stohler, der als Entdecker des römischen Vermessungsnetzes der 44 v. Chr. gegründeten Colonia Raurica, dem späteren Augusta Raurica, gilt, in einem fundierten historischen Beitrag zur Vermarktungsgeschichte von Muttenz und Pratteln im Baselbieter Heimatbuch Nr. 4 von 1948 bis dahin unbekannte Fakten publiziert. Auf diese von Dr. Hans Stohler entdeckten Fakten soll im Zusammenhang mit der Ausstellung im Museum im Bürgerhaus eingegangen werden.

Geschichtliches über das Gescheid von Pratteln

Im Jahre 1427, also knapp hundert Jahre bevor die Stadt Basel vom Prattler Dorfherr Friedrich von Eptingen das Dorf Pratteln mitsamt den Dorfleuten, dem Schloss und dessen Gütern erwarb, kamen die beiden früheren Prattler Dorfherrn Heinzmann und Theinge von Eptingen überein, eine Dorfordnung für ihre Prattler Leute – den damaligen Prattler Untertanen des Prattler Dorfherrn – aufzustellen, auf dass diese inskünftig miteinander «dester bas in friden lebent». Im sechsten Paragraph dieser Prattler Dorfordnung – einem einzigartigen Dokument der Rechtsgeschichte – wird das Übermähen und Überackern abgehandelt und festgesetzt: «Wer den andern übermayet oder übererret über den margkstein us, der soll geben drey schilling». Die Handhabung der aufgestellten Ordnung zu «Brettelen» erfolgte durch «der margtlüten zwölfe, die den Ban unterscheiden und undergangent». Diese bereits im 15. Jahrhundert bestehende Prattler Grenzbehörde hatte demnach ihr Augenmerk nicht nur auf den sichtbaren Teil der über die Erde hinausragenden Marksteine zu richten; sie mussten auch die darunter liegenden geheimen Unterlagen – die sogenannten Lohen – überwachen.

Über die amtlichen Pflichten der Prattler Scheidleute – der Vorgänger-Institution des nachmaligen Gescheids – berichtet die Eidesordnung der Eptingerleute zu Pratteln vom Jahre 1503. Darin heisst es: «Scheidlüt schweren, dem scheid gehorsam ze sin und recht zu fueren und scheiden, dem minsten als dem meisten, wie recht ist und yedem sin gewissen und vernunft wyse, neyman zue lieb noch zue leid, sondern durch des woren rechten willen und alles, das wider min herren und dem scheid ist, nit ze gestatten, sondern ze rügen und ze verbessern nach scheidrecht und der ordnung mins herren, alles erberlich (ehrbärlig), getrürlich und ungevorlich nach ihrem besten vermögen.»

Diese beiden Verordnungen, die das Setzen der Marksteine und die Festsetzung der damaligen Grenzen sowie die Strafen bei deren Verletzung beinhalteten, belegen, dass Pratteln schon damals ein besonderes Gescheidsrecht und eine Herrschaftsordnung besass, auf die sich die Gescheidsmänner bei ihren Urteilen abstützen konnten. Zweifellos verwendeten diese schon damals unterirdische Grenzzeichen – sogenannte Lohen – und gaben deren Verwendung und Lage unter den Marksteinen nur an vorher Vereidigte mündlich weiter. Dies wird auch dadurch belegt, dass in einem Basler Gescheidentscheid vom Jahre 1491 aufgeführt wird, dass die Scheidleute «alle häling und heimlichkeiten, die ze hälen sind, ze hälende» haben.

Das Prattler Gescheid im 19. Jahrhundert

Aus den aufschlussreichen Notizen von Johann Martin über Pratteln zu Beginn des 19. Jahrhunderts, von denen sich damals, als Dr. Hans Stohler seine Fakten zur Geschichte des Gescheids in Pratteln und Muttenz sammelte, eine Zusammenfassung im Prattler Gemeindegarchiv befand, erfahren wir folgende Einzelheiten über die Gebräuche des Prattler Gescheids zu Beginn des 19. Jahrhunderts:

«Diese Behörde – das Gescheid – war die einzige, gegen deren Sprüche und Bestimmungen keine Appellation stattfinden konnte, und die in der Regel aus einem Kollegium von drei, fünf oder sieben Gescheidsmänner bestand. Was da gemacht und gesprochen wurde, fand keine Widerlegung.

Wenn ein Gescheidsmann vor 1834 – also zur Zeit, als Pratteln noch zur Untertanenschaft der Landschaft Basel gehörte – gewählt wurde, so läutete man in Pratteln mit der hintern Glocke, mittags und abends. Der neugewählte Gescheidsmann wurde in der Mitte des Gescheids hinausbegleitet und zu einem Grenzstein geführt, neben dem eine etwa vierzig Fuss (entspricht ca. 12 m) hohe Stange aufgestellt war, die oben drei Roggenschäube (Roggenstroh-Bündel) trug; diese wurden angezündet, und während des Brennens wurde vom Gescheidspräsidenten unter dem brennenden Feuer der Gescheidseid verlesen, den der Gewählte nachsagen musste. Darin stand unter anderem: Er dürfe niemand Unrecht tun, sonst werde seine Seele ins Fegefeuer wandern. Darauf wurde der Stein gehoben. Der Gescheidspräsident erklärte dem Neuling die unter dem Stein liegenden Lohen und der Akt der Vereidigung war beendet.

Beim Steinsetzen durfte man nicht sagen ein Loch, sondern eine Grube; ansonst gabs drei Batzen Busse. Es durfte niemand über die Gescheidstecken schreiten, wenn sie an dem Ort standen, wo der Stein hinkam, ansonst fünf Batzen Strafe. Auch musste jeder, wenn er den Stecken, der in der Grube stand, oder dessen Heft berührte, den Hut abziehen. Mit dem Anrühren des Steckens gab man die Einwilligung, es sei so recht. Darauf wurde der Stein gesetzt.

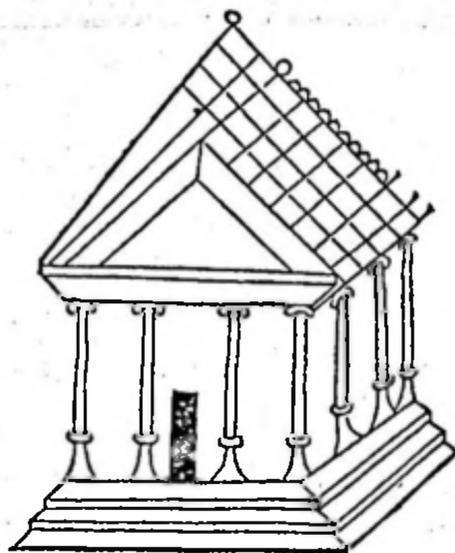
Die Gescheidsmänner trugen vor 1830, wenn das Gescheid ausging, schwarze Mäntel und schwarze Zylinderhüte. Das Gescheid hatte vor den dreissiger Jahren des 19. Jahrhunderts keinem Richter Rede zu stehen.»

Was uns der Prattler Johann Martin hier erzählt: Das Aufrichten einer hohen Stange mit der heiligen Dreizahl von Roggenbäuschen, die feierliche Leistung des Gescheidseides unter einem lodernnden Feuer, der mahnende Hinweis auf das Fegefeuer in einem seit dreihundert Jahren ausschliesslich reformierten Dorf, das Entblößen des

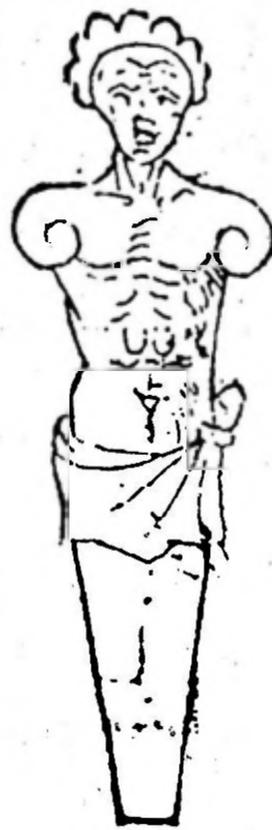
Hauptes bei der Berührung des Gescheidsstabes und die schwarze Kleidung haben mit der eigentlichen Steinsetzung nichts zu tun. Alle diese Dinge deuten vielmehr auf uralte Bräuche und symbolische Handlungen im Gescheidswesen in Pratteln und damit im Baselbiet hin, deren Ursprung im Dunkeln liegt. Doch stehen sie offensichtlich im Einklang mit der früheren Auffassung von der Heiligkeit der Grenze und der Grenzzeichen und dürften zum Teil bis auf die Besiedlung unseres Gebietes durch die Römer zurückgehen, die einen speziellen Grenzgott – den Terminus – verehrten. Nota bene: ein Symbol, das der berühmte Renaissance-Humanist Erasmus von Rotterdam zu seinem Attribut erwählt hatte und diesem seinen persönlichen Wahlspruch mit der lateinische Bezeichnung «Cedo nulli – Ich weiche keinem», beifügte.

Die sehenswerte, vom Waldchef Willy Stohler konzipierte Ausstellung ist noch bis am 19. Mai jeweils am Mittwoch von 17.30 bis 19.30 Uhr, am Samstag von 15 bis 17 Uhr, und am Sonntag von 10 bis 12 und von 15 bis 17 Uhr zugänglich. (Siehe Inserat).

F. Sutter



Den Römern galten die Grenzen als heilig. Spezielle Grenzsteine, die zum Beispiel einen wichtigen Grenzpunkt, wie die Grenzen eines Gemeinwesens, markierten, wurden in ein tempelartiges Gebäude gestellt. So ein Tempel stand zur römischen Zeit wahrscheinlich auch auf der Schauenburgerfluh, die direkt auf einer Centurienlinie des römischen Kolonial-Vermessungs-Systems liegen soll. (Aus Aggeni, de limitibus agrorum, Paris, 1554).



Der römische Grenzgott Terminus war der Beschützer der Grenzen. Sein Standbild – hier eine Herme – wurde ebenfalls zur Kennung wichtiger Grenzpunkte verwendet. (Aus Hygeni, de limitibus constituendis, Paris, 1554).